

HANS-JOACHIM HÖHN

Päpstliche Unfehlbarkeit – oder: Dogmen als Machtworte?

Dunkle Wolken ziehen am 18. Juli 1870 über dem Vatikan auf. Bereits während der namentlichen Abstimmung über die Dogmatische Konstitution *Pastor aeternus* entlädt sich ein starkes Gewitter. Als Papst Pius IX. gegen 12 Uhr mittags das „Unfehlbarkeitsdogma“ verlesen und feierlich bestätigen will, muss er gegen heftige Donnerschläge ankämpfen. In der Konzilsaula herrscht überdies Finsternis. Die Verlesung der Abstimmung und des Konzilstextes erfolgt bei flackerndem Kerzenlicht. Draußen schlagen immer wieder Blitze ein. Wie diese Umstände zu deuten sind, ist für geraume Zeit nicht weniger ein Streitthema gewesen als der Inhalt des Dogmas. Soll man den Donnerhall als Zeichen göttlichen Beistandes oder als Ausdruck himmlischen Grolls verstehen? Dürfen sich die Verfechter des Dogmas auf den Berg Sinai versetzt fühlen, auf dem unter Blitz und Donner Mose die Zehn Gebote empfängt? Oder werden die wenigen zur Abstimmung erschienenen Gegner des Dogmas zu Zeugen, wie sich sogar die Natur mit ihren Mächten und Gewalten gegen das zu erwartende Ergebnis wehrt?

Bis heute gehört das Unfehlbarkeitsdogma zum schwierigen Erbe des Ersten Vatikanischen Konzils. Bis in die Gegenwart wird es zum Auslöser heftiger Debatten, sobald es auch nur ansatzhaft für die Durchsetzung bestimmter Lehrinhalte in Anspruch genommen wird. Kaum geringer ist die Empörung, wenn seine theologische Berechtigung generell bezweifelt oder seine praktische Anwendbarkeit bestritten werden. Die von Hans Küng in den 1970er Jahren ausgelöste Grundsatzdebatte endete für den Initiator mit dem Entzug der kirchlichen Lehrerlaubnis (1979).¹ Dieser

¹ Hans Küng, *Unfehlbar? Eine Anfrage*, Zürich u.a. 1970. Die für den „Fall Küng“ einschlägigen Texte sind – nach den verschiedenen Phasen der Auseinandersetzung chronologisch und sachlich geordnet sowie autobiographisch erläutert – zugänglich in: Hans Küng, *Unfehlbarkeit* (Sämtliche Werke 5), Freiburg i.Br. 2016. Vgl. auch Ders., *Fehlbar? Eine Bilanz*, Zürich u.a. 1973. Karl Rahner (Hg.), *Zum Problem*

disziplinarische Reflexionsstopp hat sich jedoch als höchst problematischer Versuch einer Problemlösung herausgestellt. Das Bestreben des kirchlichen Lehramtes, über die Unfehlbarkeitsdiskussion ein letztes (unfehlbares?) Wort zu sprechen und in anderen dogmatisch relevanten Fragen ebenfalls das letzte Wort zu behalten, erwies sich als erfolglos. Stattdessen wurden dadurch Skepsis und Misstrauen geschürt: Wer mit aller Macht etwas durchsetzen will, setzt häufig nur sein Streben nach der Macht durch. Ohnehin ist fraglich, ob der Anspruch des Evangeliums mit einem Machtwort zur Geltung gebracht werden kann.

Die folgenden Überlegungen wollen einem evangeliumsgemäßen Verständnis von Unfehlbarkeit auf die Spur kommen. Vielleicht steigen dadurch die Chancen, endlich jene Hypothek abzutragen, die seit 1870 auf der katholischen Theologie lastet und ihr immer wieder den Vorwurf einträgt, mit dem Unfehlbarkeitsdogma in einem absolutistischen System autoritärer Machtausübung den Schlussstein gesetzt zu haben. Allerdings sieht dieser Versuch davon ab, den theologiegeschichtlichen Hintergrund der Genese des Unfehlbarkeitsdogmas² erneut aufzurollen und noch einmal die Kontroversen um seine Verhandlung während des Ersten Vaticanums nachzuerzählen. Zu diesen Themen liegen zahlreiche Publikationen vor, für deren Vermehrung kein aktueller Bedarf feststellbar ist.³ Dies gilt auch für die Rekonstruktion jener politischen und ideologischen Konstel-

Unfehlbarkeit. Antwort auf die Anfragen von Hans Küng (Quaestiones disputatae 54), Freiburg i.Br. 1971.

² Vgl. etwa *Ulrich Horst*, Päpstliche Unfehlbarkeit wider konziliare Superiorität? Studien zur Geschichte eines (ekkesiologischen) Antagonismus vom 15. bis zum 19. Jahrhundert, Paderborn 2016. Ders., Unfehlbarkeit und Geschichte. Studien zur Unfehlbarkeitsdiskussion von Melchior Cano bis zum I. Vatikanischen Konzil (Walberberger Studien der Albertus-Magnus-Akademie, Theologische Reihe 12), Mainz 1982. *Hermann J. Pottmeyer*, Unfehlbarkeit und Souveränität. Die päpstliche Unfehlbarkeit im System der ultramontanen Ekklesiologie des 19. Jahrhunderts (Tübinger Theologische Studien 5), Mainz 1975.

³ Siehe dazu die umfassende Darstellung von *Klaus Schatz*, Vaticanum I 1869–1870 3. Unfehlbarkeitsdiskussion und Rezeption, Paderborn 1994 (Literatur). Vgl. auch *Hermann J. Pottmeyer*, Die jüngere Diskussion über die Definition des päpstlichen Primats durch das I. Vaticanum, in: *Catholica* 61 (2007), 67–80. Ders., Die Rolle des Papsttums im Dritten Jahrtausend (Quaestiones disputatae 179), Freiburg i.Br. 1999, 31–94. *Bernward Schmidt*, Kleine Geschichte des Ersten Vatikanischen Konzils, Freiburg i.Br. 2019, 219–256, 279–289.

lationen im 19. Jahrhundert, welche die Durchsetzung des päpstlichen Jurisdiktionsprimates und einer dogmatischen Definition päpstlicher Unfehlbarkeit für die „ultramontanen“ Kräfte in der katholischen Kirche sogar als unumgänglich erscheinen ließen, um ihr nach dem Zerfall der „universitas christiana“ nach außen politische Unabhängigkeit und nach innen Zusammenhalt und Einheit zu sichern. Verzichtet wird schließlich auch auf Reflexionen zur Wirkungsgeschichte des Unfehlbarkeitsdogmas, das für erhebliche ökumenische Verwerfungen gesorgt hat⁴ und im Katholizismus zur Abspaltung der alt- bzw. christkatholischen Kirche in Mitteleuropa führte.⁵

Stattdessen soll es um eine Hermeneutik der Konzilsentscheidung gehen, die am Wortlaut des Dogmas ansetzt, seinen fundamentaltheologisch relevanten Gehalt zu erheben versucht und bereits dadurch die Grenzen päpstlicher Machtausübung umreißt (1.).⁶ Dabei werden zwei Interpretationszugänge gegeneinander abgewogen, die als „extrinsezi-

⁴ Folgt man *Karl Barth*, *Kirchliche Dogmatik I/2*, Zürich 1975, 628–652, so hat sich hier die katholische Kirche über das Wort Gottes gestellt und sich eine Autorität angemaßt, die in einer frevelhaften „pantheistischen“ Identifizierung der Kirche mit der Offenbarung gründet.

⁵ Siehe dazu *Günter Eßer*, *Die Alt-Katholischen Kirchen* (Bensheimer Hefte 116), Göttingen 2016.

⁶ Diese Einschränkung lässt sich auch dadurch rechtfertigen, dass in den Diskussionen der letzten Jahre die Genese und historische Kontingenz des Unfehlbarkeitsdogmas immer seltener als Bezugsgröße für die kritische Prüfung seines Geltungsanspruchs bzw. seiner Stringenz, Konsistenz und Kohärenz herangezogen wurde. Als weitaus wichtiger hat sich seitdem die Prüfung ekklesiologischer und amtstheologischer Argumente bei der Operationalisierung des Dogmas sowie die Anwendung theologisch-epistemologischer Argumente bei der Analyse seines Gehaltes erwiesen. Vgl. dazu u. a. *Peter Knauer*, Was bedeutet „Unfehlbarkeit“?, in: *Theologie und Glaube* 105 (2015), 216–227. *Elmar Klinger*, Macht und Autorität. Die Unfehlbarkeit des Papstes – ein Sprachproblem, in: *Mariano Delgado u. a. (Hg.), Das Christentum in der Religionsgeschichte* (Studien zur christlichen Religions- und Kulturgeschichte 16), Freiburg i. Ue. 2011, 165–178. *Thomas Schärth*, Können Sätze unfehlbar sein? Sprachphilosophische Überlegungen in theologischer Absicht, in: *Catholica* 57 (2003), 124–148. *Hermann J. Pottmeyer*, Auf fehlerbare Weise unfehlbar? Zu einer neuen Form päpstlichen Lehrens, in: *Stimmen der Zeit* 217 (1999), 233–242. *Hans Waldenfels*, „Unfehlbar“. Überlegungen zur Verbindlichkeit christlicher Lehre, in: *Stimmen der Zeit* 214 (1996), 147–159.

tisch“ und „intrinsezistisch“⁷ charakterisierbar sind (2.). Im ersten Fall geht es darum, die päpstliche Unfehlbarkeit als äußere „Garantie“ für die Authentizität der Weitergabe des christlichen Glaubens auszuweisen und die Kriterien für ihre sachgemäße Ausübung durch den Inhaber des höchsten kirchlichen Lehramtes festzustellen. Im zweiten Fall werden Inhalt und Geltungsanspruch des Redens von Unfehlbarkeit in Beziehung gesetzt zum Inhalt authentischer Glaubensverkündigung, wobei evangeliumsgemäße Kriterien für die Ermittlung dieser Authentizität eine besondere Rolle spielen. Das Ergebnis dieser Abwägung fließt ein in das abschließende Plädoyer für ein Verständnis der Kategorie „Unfehlbarkeit“, das sie als existenzielle Verlässlichkeit der im Evangelium offenbar werdenden Zuwendung Gottes zum Menschen ausbuchstabiert (3.). Dass dieses Verständnis auch unmittelbar Folgen hat für eine Ausübung des Papstamtes, die auf Machtworte verzichtet, wird sich gleichsam von selbst ergeben (4.).

1. Irrtumsfrei und unabänderlich – oder: Wie definiert das Erste Vaticanum die päpstliche Unfehlbarkeit?

Zwar wird das Thema „Unfehlbarkeit“ in der Systematischen Theologie meist im ekklesiologischen Kontext bei der Erörterung des „Petrusamtes“ behandelt.⁸ Es hat aber eine zumindest ebenso große Relevanz für eine theologische Erkenntnislehre.⁹ Dort wird diskutiert, ob und inwieweit

⁷ Zu diesem Begriffspaar siehe *Max Seckler*, *Fundamentaltheologie. Aufgaben und Aufbau, Begriff und Namen*, in: Walter Kern u. a. (Hg.) *Handbuch der Fundamentaltheologie 4. Traktat theologische Erkenntnislehre*, Tübingen u. a. 2000, 331–402, hier: 398–400.

⁸ Vgl. exemplarisch *Georg Kraus*, *Die Kirche. Gemeinschaft des Heils: Ekklesiologie im Geist des Zweiten Vatikanischen Konzils*, Regensburg 2012, 347–357. *Wolfgang Klausnitzer*, *Kirche, Kirchen und Ökumene*, Regensburg 2010, 288–303. *Jürgen Werbick*, *Grundfragen der Ekklesiologie*, Freiburg i. Br. 2009, 170–178. *Walter Simonis*, *Die Kirche Christi. Ekklesiologie*, Düsseldorf 2005, 166–180. *Jürgen Werbick*, *Kirche. Ein ekklesiologischer Entwurf für Studium und Praxis*, Freiburg i. Br. 1994, 384–397. *Medard Kehl*, *Die Kirche. Eine katholische Ekklesiologie*, Würzburg 1992, 359–366. *Ulrich Horst*, *Umstrittene Fragen der Ekklesiologie*, Regensburg 1971, 146–157.

⁹ Vgl. etwa *Hans-Joachim Höhn*, *Praxis des Evangeliums – Partituren des Glaubens*.

die authentische Vergegenwärtigung der in Jesus von Nazareth Gestalt und Ereignis gewordenen Selbstoffenbarung Gottes durch das Zusammenspiel der Größen „Heilige Schrift – Tradition – Lehramt“ gewährleistet werden kann. Mittels dieses Arrangements will sich die Theologie aus einer Verlegenheit befreien, in die sie unweigerlich gerät, wenn sie von einer geschichtlichen Selbstvergegenwärtigung Gottes spricht und für dieses Geschehen das Merkmal der Unüberbietbarkeit beansprucht. Dieser Anspruch ist verbunden mit einem partikularen Ereignis in der Vergangenheit: das Leben und Sterben Jesu von Nazareth und die Nachricht von seiner Auferweckung. Wenn nun diese Ereignisfolge den Grund des Glaubens ausmacht, stellt sich das Problem, wie in der Gegenwart noch eine Begründung dieses Glaubens möglich sein kann, wenn dieser Grund dem Glaubenden im zeitlichen Sinne entzogen ist. Will man nämlich dem Glauben auf den Grund gehen, muss dieser Grund präsent und seine Präsenz auf Dauer zugänglich sein. Für das Christentum ergibt sich daraus die Herausforderung, das (vergangene) Ereignis einer Selbstvergegenwärtigung Gottes in der Zeit jeweils neu zu vergegenwärtigen. Denn nur wenn es möglich ist, trotz des zeitlichen Abstandes zum historischen Grundgeschehen der Offenbarung mit diesem Geschehen „gleichzeitig“ zu werden, ist die Annahme dieser Botschaft verantwortbar.

Zur Bewältigung dieser Fragen wird in der Theologie auf die Bezeugungsinstanzen der Selbstmitteilung Gottes verwiesen: Heilige Schrift – Tradition – Lehramt. Allerdings löst diese Auskunft umgehend kritische Nachfragen aus: Gibt es im Blick auf den in der Theologie- und Kirchengeschichte immer wieder aufbrechenden Biblizismus, Traditionalismus und Dogmatismus nicht genügend Gründe für die Annahme, dass diese Größen das Evangelium Jesu von der unbedingten Zuwendung Gottes zum Menschen eher entstellt und den Zugang zu ihm verstellt haben? Häufig weichen Theologen diesem Einwand aus und verweisen auf be-

Wege theologischer Erkenntnis, Würzburg 2015, 68–108. *Wolfgang Beinert*, Kann man dem Glauben trauen? Grundlagen theologischer Erkenntnis, Regensburg 2004, 118–138. *Peter Hünermann*, Dogmatische Prinzipienlehre. Glaube – Überlieferung – Theologie als Sprach- und Wahrheitsgeschehen, Münster 2003, 252–275. *Avery Dulles*, Lehramt und Unfehlbarkeit, in: Walter Kern u. a. (Hg.) Handbuch der Fundamentaltheologie 4. Traktat theologische Erkenntnislehre, Tübingen u. a. 2000, 109–130. *Walter Kern*, *Franz-Josef Niemann*, Theologische Erkenntnislehre, Düsseldorf 1981, 153–172.

sondere Vorkehrungen, die verhindern sollen, was kritisiert wird: Das Neue Testament ist ursprüngliches und für alle anderen Vermittlungsweisen maßgebliches Glaubenszeugnis. Über die authentische Überlieferung und Auslegung des Schriftzeugnisses wacht das kirchliche Lehramt. Was von Christen untrüglich zu glauben ist, halten seine unter dem Beistand des Hl. Geistes gefällten unfehlbaren Lehrentscheidungen fest.

Damit Christen ebenso untrüglich sicher sein können, dass eine unfehlbare Lehrentscheidung vorliegt, müssen bestimmte Bedingungen erfüllt sein, die das Subjekt, den Gegenstand und den Inhalt sowie den Vollzug einer Lehraussage betreffen. In der Konstitution *Pastor aeternus* des Ersten Vatikanischen Konzils heißt es hierzu (DH 3074):¹⁰

<p>Romanum Pontificem, cum ex Cathedra loquitur, id est, cum omnium Christianorum Pastoris et Doctoris munere fungens, pro suprema sua Apostolica auctoritate doctrinam de fide vel moribus ab universa Ecclesia tenendam definit, per assistentiam divinam, ipsi in beato Petro promissam, ea infallibilitate pollere, qua divinus Redemptor Ecclesiam suam in definienda doctrina de fide vel moribus instructam esse voluit; ideoque eiusmodi Romani Pontificis definitiones ex sese, non autem ex consensu Ecclesiae irreformabiles esse.</p>	<p>„Wenn der Römische Bischof ‚ex cathedra‘ spricht, das heißt, wenn er in Ausübung seines Amtes als Hirte und Lehrer aller Christen kraft seiner höchsten Apostolischen Autorität entscheidet, dass eine Lehre über den Glauben oder das sittliche Leben von der gesamten Kirche festzuhalten ist, dann besitzt er durch den ihm im seligen Petrus verheißenen göttlichen Beistand jene Unfehlbarkeit, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche in einer zu entscheidenden Lehre über den Glauben oder das sittliche Leben ausgestattet wissen wollte. Daher sind solche Entscheidungen des römischen Papstes aus sich heraus, nicht aber aufgrund der Zustimmung der Kirche unabänderlich.</p>
---	--

¹⁰ Zur Textinterpretation siehe auch *Peter Neuner*, Der lange Schatten des I. Vatikanums. Wie das Konzil die Kirche heute noch blockiert, Freiburg i. Br. 2019, 54–70. *Wolfgang Klausnitzer*, Wie bleibt die Kirche in der Wahrheit? Fundamentaltheologische Klarstellungen und Fragen zum Dogma der Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramtes, in: *Zeitschrift für Katholische Theologie* 124 (2002), 18–41, hier: 26–29. Ders., *Kirche, Kirchen und Ökumene*, Regensburg 2010, 291–300. *Heinrich Fries*, *Fundamentaltheologie*, Graz u. a. 1985, 480–496 (Literatur). *Hermann J. Pottmeyer*, Das Unfehlbarkeitsdogma im Streit der Interpretationen, in: Karl Lehmann (Hg.), *Das Petrusamt. Geschichtliche Stationen seines Verständnisses und gegenwärtige Positionen*, München u. a. 1982, 89–109.

Inwieweit diese Definition für sich eine theologische Plausibilität beanspruchen kann, ergibt sich aus den Koordinaten, mit denen auf dem Konzil die Größen „Offenbarung“ und „Glaube“ bestimmt werden. Das Erste Vaticanum hat in seiner Dogmatischen Konstitution über den katholischen Glauben *Dei filius* eine Konzeption gewählt, die Offenbarung als einen Akt der Mitteilung versteht, durch den Gott dem Menschen „die ewigen Ratschlüsse seines Heilswillens“ (DH 3004) kundgibt. Diesen Ratschlüssen hat der Mensch zu folgen, um sein Heil zu erlangen. Jesus Christus, der Mittler dieser göttlichen Beschlüsse, hat als Sohn Gottes dieses Heilswissen unmittelbar von Gott, gibt es an die Apostel und deren Nachfolger zuverlässig weiter, so dass diese ihrerseits den Bestand göttlicher Heilswahrheiten durch die Geschichte hindurch tradieren können. Sie haben Kenntnis über jene Inhalte, worüber Gott die Menschen belehrt und instruiert wissen will, und sie können gewährleisten, dass die Gläubenden zweifelsfrei wissen können, was sie zu glauben haben. Da der Glaube in der bereitwilligen Übernahme der von den Aposteln und ihren Nachfolgern vorgelegten „Heilslehre“ besteht, hängt es von der unverfälschten Weitergabe dieser Lehre ab, ob auf Dauer identifizierbar bleibt, was Gott in Wahrheit und Wirklichkeit dem Menschen offenbart hat und was der Mensch im Gehorsam gegenüber Gott anzunehmen und zu befolgen hat. Um dies sicherzustellen, ist der Kirche ein Beistand verliehen, kraft dessen sie untrüglich erkennen und definitiv bestimmen kann, was Gott für und von dem Menschen will. Kraft dieses Beistandes ist sie auch in der Lage, „infallibel“ festzustellen und in verbindlichen Auskünften eindeutig darüber zu informieren, was der Mensch um seines Heiles willen wissen und befolgen muss.

„Und dieser Eindeutigkeit ist am besten gedient, wenn es eine Eindeutigkeit in der Zuständigkeit für die Definition der heilsnotwendigen Glaubenswahrheiten gibt. Eindeutigkeit erfordert Rechtssicherheit. Rechtssicherheit aber ist am besten dadurch gewährleistet, dass die Bedingungen klar gegeben und nachvollzogen werden können, unter denen eine Festlegung Gültigkeit erlangt.“¹¹

Für Eindeutigkeit in der Zuständigkeit für die verbindliche Feststellung von authentischen Glaubensaussagen und für die notwendige Sicherheit

¹¹ *Werbick*, Grundfragen der Ekklesiologie, 171.

beim Vollzug dieser Feststellung will das „Unfehlbarkeitsdogma“ sorgen. Geklärt wird, wer gleichsam als Vollzugsorgan in Betracht kommt: der römische Papst, wenn er in Ausübung seines Amtes als Lehrer der Gesamtkirche agiert. Angegeben wird auch, woran erkennbar ist, ob er kraft seines Amtes tätig ist: Er muss „ex cathedra“ zur Gesamtkirche sprechen. Zwar ist in diesem Fall die Gesamtkirche lediglich die Adressatin seiner Lehrverkündigung und Subjekt unfehlbarer Glaubensverkündigung ist der Papst kraft seines Amtes. Aber ihm kommt diese Unfehlbarkeit nicht exklusiv oder als persönliches Privileg zu. Vielmehr wird durch ihn (in einzelnen Akten) manifest, womit die gesamte Kirche ausgestattet ist: Infallibilität. Die Infallibilität von Papst und Kirche ist gleichsam eine „Resonanzgröße“, das heißt, Verkünder und Empfänger von Glaubenswahrheiten befinden sich in demselben „Schwingungsbereich“, innerhalb dessen ein Impuls einen Widerhall auslösen kann (vergleichbar dem Mitschwingen einer nicht gespielten Gitarrensaite, wenn ein gleichgestimmtes Instrument ertönt).

Aus dem der Kirche verheißenen Beistand bzw. ihrem Eingestimmtsein auf die Heilsratschlüsse Gottes ergibt sich auch, dass sie nicht von sich aus hervorbringen kann, was sie ausmacht, womit sie steht und fällt und was für die Glaubenden als letztgültiges, unhintergebares und unüberholbares („irreformabile“) Glaubensgut anzusehen ist. Was für die Kirche und ihren Glauben konstitutiv ist, wird nicht von ihr selbst konstituiert, das heißt, es ist aus sich heraus („ex sese“), nicht aufgrund der Zustimmung der Gemeinschaft der Glaubenden gültig und verbindlich.¹²

Die Wendung „ex sese“ bezieht sich nicht auf die Person des Papstes, als könne er allein, quasi, im Alleingang und an nichts gebunden, selbstherrlich dekretieren, was in der Kirche als unabänderlich zu gelten habe. Grammatisch ist dieses Reflexivpronomen auf das Subjekt des Satzes („definitiones“) zu beziehen. Demnach müssen die betreffenden Lehrent-

¹² Auch die Verfechter einer „Konsensstheorie der Wahrheit“ vertreten nicht die Auffassung, dass eine Meinung oder Auffassung durch Zustimmung (der Adressaten eines Sprechaktes) „wahr“ wird, sondern dass ihre Wahrheit, das heißt, sachliche Richtigkeit und argumentative Vertretbarkeit, der Zustimmung vorausgeht. Insofern gilt: Das Wahre zeichnet sich auch dadurch aus, dass es Zustimmung verdient. Vgl. *Peter Scharr*, *Consensus fidelium. Zur Unfehlbarkeit der Kirche aus der Perspektive einer Konsensstheorie der Wahrheit* (Studien zur systematischen und spirituellen Theologie 6), Würzburg 1992.

scheidungen derart sein, dass sie nicht wegen der Autorität des Papstes, sondern wegen ihres Gegenstandes und Inhaltes als unwiderruflich oder unabänderlich in Betracht kommen. Um dies zu klären, müssen Gegenstandsbereich, Referenzgröße und Reichweite infallibler Lehrentscheidungen bestimmt werden. Laut Erstem Vaticanum kommt hierfür allein der Bereich von Glaube und Sitten in Frage. Maßgeblich für den Inhalt einer Lehrentscheidung ist der Bestand jenes geoffenbarten „Heilswissens“, welcher das „depositum fidei“ ausmacht: „Den Nachfolgern des Petrus wurde der Heilige Geist nämlich nicht verheißen, damit sie durch seine Offenbarung eine neue Lehre ans Licht brächten, sondern damit sie mit seinem Beistand die durch die Apostel überlieferte Offenbarung bzw. die Hinterlassenschaft des Glaubens heilig bewahren und getreu auslegen“ (DH 3070). Damit wird klargestellt, woran der Papst bei infalliblen Lehrentscheidungen gebunden ist: Gegenstand und Inhalt seiner Entscheidung müssen materialiter aus dem „depositum fidei“ stammen und sie müssen interpretierbar sein als Auslegung jener göttlichen Ratschlüsse, in denen der Heilswille Gottes offenbar wird.

2. Unter besonderen Umständen – oder: Lässt sich Unfehlbarkeit formal hinreichend bestimmen?

Von einem dem Paradigma „Instruktion“ verpflichteten Offenbarungs- und Glaubensverständnis her erschließt sich auch, dass das Erste Vaticanum ein „extrinsezistisches“ Konzept von „Unfehlbarkeit“ vertritt, das die Authentizität, Glaubwürdigkeit und Verbindlichkeit von Glaubensausagen von bestimmten äußeren Bedingungen und Umständen ihrer „Definition“ ableitet. Dass Schrift, Tradition und Lehramt glaubwürdige Bezeugungsinstanzen einer göttlichen Offenbarung sind, macht man in diesem Konzept nicht allein daran fest, dass diese Größen die Beglaubigung der Inhalte des christlichen Glaubens und ihrer Weitergabe leisten (das heißt, gleichsam als Bürger auftreten). Vielmehr will man nachweisen, dass sie ihrerseits durch bestimmte äußere Umstände als rechtens verbürgt sind: Das Neue Testament ist das früheste Zeugnis der Verkündigung Jesu. Als in diesem Sinne Ur-Kunde des Glaubens ist es wegen seiner apostolischen Verfasserschaft zugleich sein ursprüngliches und für alle anderen Vermittlungsweisen maßgebliches Zeugnis. Die Wahrheit

dieses Zeugnisses sieht man verbürgt durch die „Inspiration“ der Autoren der neutestamentlichen Schriften. Die Tradition besteht dann in der ungebrochenen, kontinuierlichen Weitergabe dieses ursprünglichen Zeugnisses – beginnend bei den Zeugen der Verkündigung Jesu und über die schriftliche und mündliche Überlieferung ihres Zeugnisses sich fortsetzend bis in die Gegenwart. Die Authentizität dieser Überlieferung sieht man wiederum verbürgt durch die „externe“ Instanz des kirchlichen Lehramtes, das sich wiederum auf den „äußeren“ Beistand des Hl. Geistes berufen kann.

Die extrinsezistische Deutung des Zusammenwirkens von Schrift, Tradition und Dogma/Lehramt weist den Konstruktionsfehler auf, dass sie den Nachweis einer authentischen Weitergabe der christlichen Botschaft bereits dadurch erfüllt sieht, dass die jeweils beteiligten Größen mit bestimmten Gütesiegeln ausgestattet werden. Dieses Vorgehen, das uns auch bei säkularen Zertifizierungsverfahren („Blauer Engel“, Bio-Produkte, TÜV-Zeichen etc.) begegnet, führt jedoch nicht zu einer intensiven Beschäftigung mit dem Inhalt, sondern sorgt eher dafür, dass dieser entweder unkritisch angenommen wird oder dass kritische Rückfragen an die Qualität des Gütesiegels gestellt werden. Bei diesen Nachfragen droht überdies ein „regressus ad infinitum“. Man kann und muss permanent das Zertifizieren von Zertifizierungen zertifizieren, ohne dass jemals das Beglaubigen von Beglaubigungen zu einem glaubwürdigen Abschluss kommt.¹³ Jede formale Bestimmung, unter welchen äußeren Umständen berechtigterweise ein Unfehlbarkeitsanspruch erhoben werden kann, bedarf weiterer Prüfkriterien, anhand derer diese Berechtigung verifiziert werden kann. So lässt etwa die Angabe „ex cathedra“ weithin offen, ob

¹³ Nur vermeintlich lässt sich dies umgehen, wenn zur supranaturalistischen ad-hoc-Annahme eines Eingreifens des Hl. Geistes gegriffen wird, dessen Intervention entweder eine päpstliche Fehlentscheidung verhindern oder eine notwendige Klärung herbeiführen soll. In beiden Fällen wird sogleich die Frage nach Kriterien für eine Erkenntnis solcher „geistgewirkter“ Aktionen bzw. nach der Möglichkeit der Erstellung solcher Kriterien aufgeworfen. Letztlich droht hier ein „Münchhausen-trilemma“ (vgl. *Hans Albert*, Traktat über kritische Vernunft (Die Einheit der Gesellschaftswissenschaften. Studien in den Grenzbereichen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften 9), Tübingen 1968): unendlicher Regress oder Zirkelschluss oder willkürlicher Abbruch des Begründungsverfahrens mit dogmatischer Setzung einer „Letztbegründung“.

damit eine besondere Formel oder ein spezifischer Ablauf der Proklamation unfehlbarer Lehrentscheidungen im Unterschied zur „nicht unfehlbaren“ Glaubensverkündigung gemeint ist. Hierfür müssten weitere Kriterien gefunden werden, über deren Anwendung wiederum weitere Ausführungsbestimmungen zu erlassen wären. Das Erste Vaticanum hat diese Fragen nicht explizit geklärt. Der Vermutung, dass päpstliche Lehrentscheidung „ex opere operato“ ihre Gültigkeit und Wirksamkeit entfalten, wird keine Nahrung gegeben.¹⁴

Das kirchliche „Unfehlbarkeitsdogma“ schafft zwar Eindeutigkeit und Rechtssicherheit hinsichtlich der Zuständigkeit für die Definition verbindlicher Glaubensaussagen („Papst und Gemeinschaft der Bischöfe in Einheit mit dem Papst“). Es nennt Basis und Geltungsgrenzen dogmatischer Festlegungen („Hinterlage der göttlichen Offenbarung“). Aber es bleibt vage bei der Festlegung von Bedingungen, unter denen eine solche Definition gültig („ex cathedra“) aufgestellt wird. Und ebenso lässt es offen, in welcher Hinsicht sich der Gegenstandsbereich möglicher unfehlbarer Lehrentscheidungen nicht allein auf die christliche Glaubenslehre, sondern auch auf das sittliche Leben der Glaubenden („mores“) erstreckt.¹⁵ Geht es dabei um einen Bestand sittlicher Normen, deren Kenntnis sich ebenfalls einer göttlichen Offenbarung verdankt? Handelt es sich um Normen und Werte, die exklusiv christlich sind und das Pro-

¹⁴ Im CIC/1917 can. 1323 §3 findet sich die lapidare Aussage: „Declarata seu definita dogmatice res nulla intelligitur, nisi id manifeste constiterit.“ Im CIC/1983 can. 749 §3 heißt es: „Als unfehlbar definiert ist eine Lehre anzusehen, wenn dies offensichtlich feststeht.“ Es ist bemerkenswert, dass sich im historischen Rückblick ohnehin nur wenige Lehrentscheidung ermitteln lassen, die – wie das Dogma von der „leiblichen Aufnahme der Gottesmutter in den Himmel“ (1950) – dezidiert für sich diesen „definitiven“ Status reklamieren können. Vgl. dazu ausführlich *Klaus Schatz*, Welche bisherigen Lehrentscheidungen sind ‚ex cathedra‘?, in: Werner Löser u.a. (Hg.), *Dogmengeschichte und katholische Theologie*, Würzburg 1985, 404–422.

¹⁵ Der Terminus „Sitten“ hat in der Theologie geraume Zeit nicht für die Auslegung des Glaubens im Medium der Moral bzw. für ein außerhalb des Glaubens zu verortendes Sinn- und Handlungsfeld gestanden. Vielmehr waren damit vor allem Praktiken gemeint, die im weitesten Sinn jenes „Brauchtum“ umfassen, das der Auf- und Ausgestaltung eines gottgefälligen Lebens im Raum der Kirche dient. Vgl. dazu *Johannes Beumer*, Res fidei et morum. Die Entwicklung eines theologischen Begriffs in den Dekreten der drei letzten Ökumenischen Konzilien, in: *Annuarium Historiae Conciliorum* 2 (1970), 112–134.

prium des Christseins ausmachen? Will man klarstellen, dass der Glaube nicht folgenlos ist für das moralische Handeln des Menschen? Oder beansprucht das kirchliche Lehramt eine eigene Auslegungskompetenz für das „natürliche Sittengesetz“, das doch eigentlich mit den Mitteln der Vernunft hinreichend erkennbar ist?¹⁶

3. Worauf unbedingt Verlass ist – oder: Was macht die existenziell relevante Wahrheit des Glaubens aus?

Bei dem Versuch einer extrinsezistischen Absicherung der authentischen Weitergabe und Auslegung des Evangeliums spielt die existenzielle Relevanz des Evangeliums, die mit den „Heilsratschlüssen“ Gottes in Beziehung zu setzen ist, keine kriteriologisch bedeutsame Rolle. Sämtliche Indikatoren einer unfehlbaren Lehrentscheidung werden bezogen auf „Äußerlichkeiten“ ihres Zustandekommens und auf Vollmachten der daran beteiligten Personen, die ihnen kraft ihres Amtes zukommen. Dabei wird ausgeblendet, dass ohne eine inhaltliche Bestimmung, was am Heilswillen Gottes bzw. am christlichen Glauben selbst weder relativierbar noch material überbietbar ist, gerade nicht erfasst wird, was Glaubensaussagen „ex sese“ zustimmungsfähig, unüberholbar und endgültig („irreformabel“) macht.¹⁷ Hierfür kommen nur solche existenziell belangvollen (Heils-)Wahrheiten in Betracht, auf die man sich im Guten wie im Schlechten verlassen kann, weil sie etwas Beständiges und Bleibendes gegenwärtigen, das im Leben wie im Sterben trägt. Unter dieser Rücksicht muss „Unfehlbarkeit“ als „unbedingte Verlässlichkeit“ verstanden und auf den Inhalt des christlichen Glaubens, das heißt, auf die Heilszusage der Gemeinschaft mit Gott bezogen werden.

Vor diesem Hintergrund wird das eingangs angesprochene Problem der „Ungleichzeitigkeit“ virulent, wenn es gilt, in der Gegenwart dem

¹⁶ Vgl. hierzu ausführlich *Josef Schuster*, Ethos und kirchliches Lehramt. Zur Kompetenz des Lehramtes in Fragen der natürlichen Sittlichkeit (Frankfurter Theologische Studien 31), Frankfurt 1984.

¹⁷ Zum Folgenden siehe auch *Hans-Joachim Höhn*, Unfehlbar? Über die Suche nach existenziell verlässlichen Wahrheiten, in: Michael Seewald (Hg.), Glaube ohne Wahrheit?, Freiburg i. Br. 2018, 119–137.

Glauben auf den Grund zu gehen. Wer sein Leben gründen will auf die Botschaft Jesu, dass jeder Mensch Adressat einer unbedingten und unwiderruflichen Zuwendung Gottes ist, gegen die auch der Tod nicht ankommt, kann sich der Vertrauenswürdigkeit dieser Botschaft nicht anders vergewissern als in der direkten Begegnung mit dieser Zusage, deren Wahrheit den Glauben zugleich weckt und trägt. Kirchliche Glaubenslehre ist nur dann authentisch, wenn sie wie die Verkündigung Jesu in Wort und Tat erschließt, wovon sie spricht bzw. wenn sie wie eine Partitur vergegenwärtigt, worauf sie verweist: Gottes voraussetzungs- und ausnahmslose Zuwendung zum Menschen. Diese Koinzidenz von Vollzug und Gehalt hat kriteriologische Bedeutung für alle bei der geschichtlichen Erschließung und Vermittlung des Evangeliums beteiligten Instanzen. Ein Dogma ist daher nur insoweit normativ für die Weitergabe des Glaubens, wie es selbst zur Partitur einer Übersetzung von Vollzug und Gehalt unbedingter Zuwendung Gottes zum Menschen wird.

Will man keinem extrinsezistischen Missverständnis der Kategorie „Unfehlbarkeit“ erliegen, muss man ihre Bedeutung ableiten vom Gehalt der christlichen Botschaft und zeigen, dass dieser Gehalt die Charakteristika einer existenziellen Wahrheit besitzt. Dann gilt: „Der Anspruch auf Unfehlbarkeit kann einer Glaubensaussage nicht äußerlich sein, weil Glaube im Sinn der christlichen Botschaft sich nur auf schlechthin Verlässliches beziehen kann.“¹⁸ Eine Botschaft kann nur dann „aus sich“ wahr sein, wenn sich die Wirklichkeit, von der sie redet, durch diese Botschaft selbst einstellt – wie dies etwa der Fall ist bei einer Partitur, die man spielen muss, damit man hören kann, was sie zeigt.

Alle Prädikate, die bei der extrinsezistischen Deutung des Unfehlbarkeitsdogmas dem Verfahren und Resultat oder dem Autor einer dogmatischen Letztentscheidung zugeschrieben werden, charakterisieren vor diesem Hintergrund zunächst die Grundbotschaft Jesu vom unkündbaren, untrüglichen und unüberholbaren, existenziell verlässlichen Entgegenkommen Gottes. Das Evangelium ist jedoch nicht derart „irrtumslos“, dass die Orientierung an ihm den Menschen davor schützt, im Leben Fehler zu machen und in mancherlei Angelegenheiten in die Irre zu gehen. Vielmehr kann sie ihn davor bewahren, sein Leben für „Irrsinn“ zu

¹⁸ *Peter Knauer*, *Der Glaube kommt vom Hören. Ökumenische Fundamentaltheologie*, Norderstedt 2015, 299.

halten, weil er meint, sich in dieser Welt nur den Tod zu holen. Gegen den „Fehlschluss“ eines nichtigen Daseins steht die Zusage von Gottes Solidarität mit dem Menschen, die den Tod entmachtet und überdauert. Sich darauf einzulassen heißt zu finden, worauf der Vollzug des Glaubens aus ist: das Verlässliche angesichts des Vergänglichen, Stehvermögen im Unbeständigen, Halt trotz des Haltlosen.

„Unfehlbarkeit“ ist demnach keine Eigenschaft von kirchlichen Amtsträgern, die bestimmte Aussagen über Glaube und Moral machen, und ebenso wenig ein Qualitätssiegel für das dabei gewählte Vorgehen. Vielmehr kann nur jener Inhalt von Aussagen, die man dem „depositum fidei“ zurechnet, „unfehlbar“ sein, wenn man sich darauf ohne Wenn und Aber im Leben und angesichts des Todes verlassen kann. Nur solche Aussagen vermitteln – wie es in der Dogmatischen Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Offenbarung heißt – jene Wahrheit, die Gott „um unseres Heiles willen [...] aufgezeichnet haben wollte“ (DV 11). Was nicht den Charakter einer solchen Heilswahrheit hat, kann nicht als Gegenstand einer unfehlbaren Glaubenslehre in Betracht kommen.

4. Kompetenzanmaßung – oder: Woran zeigt sich ein verfehltes Verständnis von Unfehlbarkeit?

Ein „intrinsicistisch“, das heißt, in der Kernbotschaft des Evangeliums verankertes Verständnis von Unfehlbarkeit schränkt den Inhalt und Radius dogmatischer Letztentscheidungen erheblich ein. Insofern widerspricht es einer in den letzten Jahrzehnten beobachtbaren Tendenz in der Ausübung des päpstlichen Lehramtes, welche Gegenstandsbereich, Reichweite und Verbindlichkeit päpstlicher Lehräußerungen zu Glaubens- und Sittenfragen ausweiten oder in die Nähe unfehlbarer Lehrentscheide rücken wollen. Dazu gehört nicht zuletzt der Versuch, die Enzyklika *Humanae vitae* (1968) von Papst Paul VI. mit ihren Aussagen zum Verbot künstlicher Verhütungsmittel als zum verbindlichen Glaubensgut gehörig zu deklarieren.¹⁹ Noch intensiver sind die Bemühungen, die im

¹⁹ Zu einer differenzierten Evaluation von Anspruch und Gehalt des Textes siehe Konrad Hilpert, Sigrid Müller (Hg.), *Humanae vitae – die anstößige Enzyklika. Eine kritische Würdigung*, Freiburg i. Br. 2018.

Apostolischen Schreiben *Ordinatio sacerdotalis* (1994) von Papst Johannes Paul II. ausgesprochene Nichtzulassung von Frauen zur Priesterweihe als zum verbindlichen Glaubensgut gehörend und daher als „irreformabel“ der weiteren Diskussion zu entziehen.²⁰ Um solche Versuche zu erleichtern, hat man einen theologisch fragwürdigen Zusatz in die kirchenrechtlichen Bestimmungen zu den Inhalten der definitiven Glaubenslehre eingefügt. Das Motu Proprio von Papst Johannes Paul II. *Ad tuendam fidem* (1998) erinnert an den Treueid sowie an ein erweitertes Glaubensbekenntnis, die bei der Übernahme zahlreicher kirchlicher Ämter abzulegen sind, und schärft bei dieser Gelegenheit ein, dass bei definitiven Lehrinhalten zu unterscheiden ist, ob sie als formell von Gott geoffenbarte Wahrheiten zu glauben („credenda“) sind oder ob sie als mittelbar aus der Offenbarung folgend endgültig zu bewahren („tenenda“) sind. Kirchenrechtlich findet die schleichende Ausdehnung des Bereiches definitiver Glaubens- und Sittenlehre und der Zuständigkeit des Lehramtes für dessen Bestimmung ihren Niederschlag in einer Ergänzung von c.750 CIC/1983. Demnach muss „fest angenommen und bewahrt werden [...] auch alles und jedes Einzelne, was vom Lehramt der Kirche in der Glaubens- und Sittenlehre definitiv vorgelegt wird, also das, was zur unversehrten Bewahrung und zur getreuen Darlegung des Glaubensgutes erforderlich ist“ (§2). Damit wird die Relation „Offenbarung-Glaube“ kriteriologisch relativiert und kirchliche Mutmaßungen über Erforder-

²⁰ Am 28.10.1995 veröffentlichte die römische Glaubenskongregation eine Klarstellung zu aufgetauchten Zweifeln an der Verbindlichkeit dieser Entscheidung: „Diese Lehre fordert eine endgültige Zustimmung, weil sie auf dem geschriebenen Wort Gottes gründet und in der Überlieferung der Kirche von Anfang an beständig bewahrt und angewandt, vom ordentlichen und universalen Lehramt der Kirche unfehlbar vorgetragen worden ist.“ (*L'Osservatore Romano*. Deutsche Ausgabe vom 24.11.1995, 4). Zum Arsenal extrinsezistischer „Begründungen“ dieser Position siehe *Norbert Lüdecke*, Also doch ein Dogma? Fragen zum Verbindlichkeitsanspruch der Lehre über die Unmöglichkeit der Priesterweihe für Frauen aus kanonistischer Perspektive, in: Wolfgang Bock, Wolfgang Lienemann (Hg.), *Frauenordination. Studien zu Kirchenrecht und Theologie 3*, Heidelberg 2000, 41–119. Vgl. hierzu die Gegenposition von *Johanna Rahner*, Eine Frage der Theologie. Wie definitiv ist das Verbot der Frauenordination?, in: *Herder Korrespondenz* 71 (2017), 48–51. *Norbert Scholl*, Päpstliche Unfehlbarkeit. Warum eine kritische Revision jetzt notwendig ist, in: *Stimmen der Zeit* 143 (2018), 483–493.

nisse zu Tradition und Interpretation des Glaubens rücken auf in den Rang definitiver Glaubenslehre. Kriterien für die Bestimmung der Unversehrtheit des zu Bewahrenden, für die Authentizität seiner Deutung und die Ermittlung hierfür zu leistender Erfordernisse werden nicht angegeben. Es liegt die Vermutung nahe, dass zu diesen Erfordernissen vor allem zählt, was die äußeren Bedingungen und Umstände kirchlicher Glaubensvermittlung verlangen. Welche Ansprüche vom Evangelium ausgehen, bleibt unerwähnt. Unfehlbarkeitsansprüche treten hier im Doppelpack auf und verfehlen doppelt, was sie letztlich legitimieren könnte.

In vielen Fällen ist für lehramtliche Entscheidungen eine andere prekäre Doppelcodierung auszumachen. Das heißt, sie bestehen aus mindestens zwei Komponenten, die in eine nicht immer kohärente Beziehung gesetzt werden: aus einem Tatsachenurteil und aus einem normativen Werturteil. In einem Tatsachenurteil wird ein biologischer oder historischer Sachverhalt zur Kenntnis genommen, in einer normativen Aussage wird dazu wertend Stellung bezogen. Die Überzeugungskraft und die Gültigkeit einer lehramtlichen Äußerung sind jedoch nicht nur von der Normativität der theologischen Referenzgröße, sondern auch von der Richtigkeit der darin enthaltenen Tatsachenaussage abhängig. Eine solche Stellungnahme ist wiederum theologisch doppelt prekär, wenn sie ihren normativen Referenzpunkt in einer extrinsezistischen Berufung auf Schrift, Tradition und Lehramt hat und/oder wenn sich auf ein falsifizierbares Tatsachenurteil stützt. Eine fehlerhafte und fehlerbehaftete Beanspruchung von Unfehlbarkeit liegt vor, wenn einerseits die im Tatsachenurteil unterstellten Sachverhalte nachweislich nicht der Fall sind und/oder wenn eine lediglich extrinsezistische Bestätigung eines theologischen Werturteils vorgenommen wird. Bei solchen lehramtlichen Äußerungen zeigt sich: Theologisches Urteilen erwächst aus Bedingungs-zusammenhängen, die dem Glauben äußerlich sind und von denen her diesem Urteil zugleich seine materiale Bestimmung und situative Relevanz zuwachsen. Korrekturen im Bereich des Tatsachenurteils ziehen dann zwangsläufig Korrekturen auf der Ebene der dogmatischen Urteilsbildung und Handlungsorientierung nach sich. Sie können also keineswegs als „irreformabile“ ausgegeben werden. Mehr noch: Die Ergebnisse der auf empirischem oder historischem Weg unternommenen Tatsachenfeststellung sind per se korrekturoffen, irrtumsanfällig und fallibel.

Für die Frage nach der Geltungsbasis einer als „unfehlbar“ präsentier-

ten Glaubenslehre ergibt sich somit das Problem, dass man letztlich nicht an extrinseztischen Sachverhalten und Maßstäben eine hinreichende Orientierung findet. Woran man Maß nehmen muss, wenn man eine dogmatisch überzeugende Aussage machen will, ist ohne intrinseztische, von der Grundaussage des Evangeliums abgeleitete Kriterien nicht angebar. Ist der Nachweis nicht möglich, dass es sich bei bestimmten Aussagen des kirchlichen Lehramtes um eine Begegnungsweise mit der christlichen Botschaft handelt, der man anders als im Vertrauen auf ihre existenzielle Verlässlichkeit nicht gerecht wird, kann es sich nicht mehr um Partituren des Glaubens handeln, deren Wahrheit und Wirklichkeit nur über ihren Vollzug zugänglich ist. In diesem Fall können mit dem Anspruch auf Verbindlichkeit auftretende Lehrinhalte keine Rezeption mehr einfordern. Diese Bedingung der existenziellen Verlässlichkeit erfüllt kein unter jeweils anderer Rücksicht „wahrer“ Satz der historischen, empirischen oder praktischen Vernunft – weder jeweils für sich noch im Verbund mit Glaubensangelegenheiten. Sollte etwa versucht werden, die kirchenrechtlich fixierte Nichtzulassung von Frauen zu kirchlichen Weihenämtern weiterhin historisch abzustützen oder zusätzlich durch skurrile, scheinbar naturwissenschaftlich grundierte Behauptungen zur theologischen Relevanz der Geschlechterdifferenz²¹ zu rechtfertigen und mitsamt dieser Begründung zugleich in den Rang eines Dogmas zu erheben, so könnte der damit verbundene Geltungsanspruch nicht eingelöst werden. So wenig – wie im Falle der Enzyklika von Papst Pius XII. *Humani generis* (1950) – monogenistische Spekulationen über den biologischen Ursprung der gesamten Menschheit aus einem einzigen „Urelternpaar“ ein Gegenstand des Glaubens (und eines Dogmas) sein können, so wenig trifft dies für historische Rekonstruktionen der Kirchenorganisation oder des Zugangs zu kirchlichen Ämtern zu. Sie liefern keine existenziellen Wahrheiten und ihre historische Richtigkeit ist der Falsifizierung ausgesetzt.

Überdies ist kaum nachvollziehbar, dass ein Dogma, das prononciert eine negative Aussage hinsichtlich der liturgischen Repräsentanz des unbedingten Heilswillens Gottes formuliert, in Entsprechung zur Unbe-

²¹ Zu welchen bizarren Verrenkungen manche Theologen zur Verteidigung dieser Position bereit sind, demonstriert *Ulrich Lüke*, Jesu Männlichkeit oder Jesu Menschlichkeit? Humanwissenschaftliche und theologische Anfragen „an das nur Männern vorbehaltene Priesteramt“, in: *Theologische Quartalschrift* 198 (2018), 183–199.

dingtheit dieses Heilswillens steht. Die Behauptung eines göttlichen Heilsratschlusses, der Frauen vom Priesteramt ausschließt, gibt bei gleichzeitiger Beteuerung der Gottebenbildlichkeit von Mann und Frau ein unlösbares Rätsel auf. Es muss in solchen Fällen nicht verwundern, wenn das päpstliche Lehramt auf seinem Unfehlbarkeitsanspruch einfach sitzen bleibt. Man nimmt ihm dann im Kirchenvolk weder den Anspruch ab, das Sagen zu haben, noch folgt man ihm in der Sache, zu der es meint, etwas zu sagen zu haben.